Kurzfristige Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Das Wahlamt weist darauf hin, dass der Hessische Landtag am 14. Dezember 2020 das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie geschlossen hat. Wesentliche Änderung ist die Übergangsvorschrift

In § 68 a KWG:

Übergangsvorschrift für die Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 sowie Direktwahlen im Zuge der Corona-Pandemie:

Für die Kreis-, Gemeinde-, Ortsbeirats- und Ausländerbeiratswahlen am 14. März 2021 sowie für Direktwahlen gelten die folgenden Vorschriften:

- 1. Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 müssen Wahlvorschläge in den in dieser Vorschrift genannten Fällen nur zusätzlich von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.
- Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 2 müssen Wahlvorschläge in den in dieser Vorschrift genannten Fällen nur zusätzlich von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises von Gesetz wegen Vertreter hat.

Bislang mussten Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.

Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Waldkappel bedeutet dies, dass nunmehr nicht mehr 46 Unterstützungsunterschriften notwendig sind, sondern nur noch 23.

Für die Ortsbeiratswahlen in den Stadtteilen bedeutet dies:

Bischhausen	statt 14 nur noch 7 Unterstützungsunterschriften
Burghofen	statt 14 nur noch 7 Unterstützungsunterschriften
Eltmannsee	statt 10 nur noch 5 Unterstützungsunterschriften
Friemen	statt 10 nur noch 5 Unterstützungsunterschriften
Gehau	statt 10 nur noch 5 Unterstützungsunterschriften
Harmuthsachsen	statt 14 nur noch 7 Unterstützungsunterschriften
Hasselbach	statt 10 nur noch 5 Unterstützungsunterschriften
Hetzerode	statt 14 nur noch 7 Unterstützungsunterschriften
Kirchhosbach	statt 10 nur noch 5 Unterstützungsunterschriften
Mäckelsdorf	statt 14 nur noch 7 Unterstützungsunterschriften
Rechtebach	statt 14 nur noch 7 Unterstützungsunterschriften
Rodebach	statt 10 nur noch 5 Unterstützungsunterschriften
Schemmern	statt 14 nur noch 7 Unterstützungsunterschriften

Stolzhausen statt 10 nur noch 5 Unterstützungsunterschriften Waldkappel statt 18 nur noch 9 Unterstützungsunterschriften

Alle übrigen Bestimmungen und Ausführungen meiner Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 23. November 2020 für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel sowie der Ortsbeiräte in den Stadtteilen Bischhausen, Burghofen, Eltmannsee, Friemen, Gehau, Harmuthsachsen, Hasselbach, Hetzerode, Kirchhosbach, Mäckelsdorf, Rechtebach, Rodebach, Schemmern, Stolzhausen und Waldkappel am 14. März 2021 behalten weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit.

Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 11. Dezember 2020 tritt am Tag nach Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft

Waldkappel, den 21. Dezember 2020

Die Gemeindewahlleiterin der Stadt Waldkappel - Ellen Graf -